

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: A 2 S 695/99
A 4 K 365/97 — VG Magdeburg

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau,
 2. des Herrn,
- beide wohnhaft: ,

*Kläger und
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigte: ,
,

g e g e n

das **Katasteramt**

,

*Beklagte und
Antragsgegnerin,*

w e g e n

Verpflichtung zu einer Gebäudevermessung,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
24. November 1999 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens als
Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
8.000,00 DM (achttausend Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht — soweit die Berufung zugelassen werden soll — auf §§ 124 Abs. 2; 124a der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. des Gesetzes vom 1.11.1996 (BGBl I 1626) – VwGO – sowie auf §§ 154 Abs. 2; 159 VwGO i. V. m. § 100 ZPO [Kosten] und auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG [Streitwert] und im Übrigen auf § 25 GKG.

A. Die geltend gemachten „ernstlichen Zweifel“ an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht hinreichend dargelegt.

„Darlegen“ bedeutet schon nach allgemeinem Sprachgebrauch mehr als ein lediglich allgemeiner Hinweis; „etwas darlegen“ verlangt vielmehr soviel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“ (BVerwG, Beschl. v. 2.10.1961 - BVerwG VIII B 78.61 -, BVerwGE 13, 90 [91]; Beschl. v. 9.3.1993 - BVerwG 3 B 105.92 -, Buchholz 310 [VwGO] § 133 [n. F.] Nr. 11).

Genügte allein die herkömmliche Art der Rechtsmittelbegründung, dann bedürfte es der Zulassungsgründe nicht. Der „Gegenstand“ des Rechtsmittelverfahrens ist vor der Zulassung des Rechtsmittels noch nicht, die angegriffene Entscheidung auf ihr Ergebnis hin zu kontrollieren, sondern ausschließlich die Frage, ob das Rechtsmittel zugelassen werden kann. Ob dies der Fall ist, prüft das Gericht nicht von Amts wegen; auch wenn nach der Zulassung im Rechtsmittelverfahren die „Amtsmaxime“ des § 86 Abs. 1, 3 VwGO entsprechend gilt (vgl. § 125 Abs. 1 VwGO), hat der Gesetzgeber dem Rechtsmittelführer für das vorgeschaltete Antragsverfahren die besonderen „Darlegungslasten“ nach §§ 124a Abs. 1 Satz 4; 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO auferlegt. Aus dem deutlichen Unterschied dieser Regelung im Vergleich zu der über die Berufungsbegründung (§ 124a Abs. 3 S. 1, 4 VwGO) folgt, dass sich die „Gründe“ i. S. der §§ 124 Abs. 1 Satz 4; 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf die Zulassungsfragen beziehen müssen und nicht lediglich die angefochtene Entscheidung selbst in Frage stellen dürfen; erst die Berufungsbegründung des § 124a Abs. 3 VwGO (und dementsprechend die Begründung der *zugelassenen* Beschwerde) ist mit der früheren Art einer Rechtsmittelrechtfertigung vergleichbar.

Das gilt auch für § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; er hat nicht etwa die Bedeutung, Anträgen, welche aus anderen Gründen nicht zur Zulassung führen, sozusagen auffangweise zur Zulassung zu verhelfen, sondern ist Teil des Systems, das grundsätzlich keine Rechtsmittelinstanz eröffnet und die Zulassung nur ausnahmsweise gestattet, indem es die Durchführung des Rechtsmittels von dessen Zulassung abhängig macht. Auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kann sich nicht schon berufen, wer die angefochtene Entscheidung mit Hilfe einer „Rechtsmittelbegründung alten Rechts“ in Frage stellen will, indem er sich mit der Entscheidung auseinandersetzt und Gegenpositionen entwickelt. Der Darlegungslast genügt vielmehr nur, wer den „Grund“ benennt, der ausnahmsweise die Zulassung rechtfertigt, und dessen Voraussetzungen „schlüssig“ beschreibt.

Dazu gehört bei § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, dass *belegt* wird, es beständen gerade „*ernstliche* Zweifel an der Richtigkeit“ der angefochtenen Entscheidung. Dies verlangt zunächst, dass der Antrag einzelne tatsächliche Feststellungen des Gerichts oder Elemente der rechtlichen Ableitung konkret bezeichnet, die beanstandet werden sollen, sowie zusätzlich, dass aufgezeigt wird, aus welchem Grund die konkrete Passage ernstlichen Zweifeln begegnet. Da § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO außerdem verlangt, dass ernstliche Zweifel an der „Richtigkeit“ des Ergebnisses bestehen, muss der Antragsteller ferner darlegen, dass das Gericht bei Vermeidung der gerügten Fehler zu einer anderen, für den Rechtsmittelführer positiven Entscheidung gelangt wäre.

Die Antragschrift ist nach Art einer Berufungsbegründung alter Art verfasst.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Janßen-Naß